



Stellungnahme

An den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Zur öffentlichen Anhörung am 25. März 2026 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)

Von: Henrike Lindemann, Geschäftsführerin Green Legal Impact Germany e.V.

Berlin, den 17.03.2026

Der vorliegende Gesetzentwurf wird mit dem Ziel der Planungsbeschleunigung und zur Anpassung an die Anforderungen der Aarhus-Konvention begründet. Aus Sicht der Zivilgesellschaft und auf Basis jahrelanger Praxiserfahrung stellen wir jedoch fest: **Der Gesetzesentwurf wird beide Ziele nicht erreichen. Stattdessen schafft er neue Rechtsunsicherheit, schwächt die rechtsstaatliche Kontrolle im Umweltrecht und lenkt von den wahren Beschleunigungsbremsen ab.**

1 ZUSAMMENFASSUNG

- **Die Novelle schafft keine Beschleunigung:** Sie adressiert ein Scheinproblem. Nicht die wenigen und meist erfolgreichen Verbandsklagen sind das Problem beim Ausbau der grauen Infrastruktur, sondern Personalmangel in Behörden, fehlende Digitalisierung und unklare Rechtslagen.
- **Der Entwurf produziert Rechtsunsicherheit statt Rechtssicherheit:** Kernpunkte wie die materielle Präklusion sind europa- und völkerrechtsrechtlich hoch problematisch und werden neue, jahrelange Verfahren vor dem EuGH provozieren. Dies ist das Gegenteil von Beschleunigung. Die unübersichtliche und automatisch unvollständige Liste der Klagegegenstände wird dazu führen, dass das Gesetz schon in Kürze erneut überarbeitet werden muss.
- **Die geplanten Einschränkungen sind ein Misstrauensvotum gegen die Zivilgesellschaft und gefährden rechtsstaatliche Prinzipien:** Die Befristung der Anerkennung von Verbänden schafft sinnlose Bürokratie und stellt das legitime, gesetzlich verankerte Engagement von Bürgerinnen und Bürgern unter Generalverdacht.
- **Wahre Beschleunigungspotenziale werden ignoriert:** Statt auf bewährte und wirksame Instrumente wie eine Generalklausel, Digitalisierung und eine Stärkung des Gesetzesvollzugs zu setzen, wird ein verfassungs- und europarechtlich fragwürdiger Weg eingeschlagen.

2 DIE FAKTENBASIS: EINE DEBATTE OHNE EMPIRISCHE GRUNDLAGE

Die Prämisse des Gesetzentwurfs, die Klagerechte von Umweltverbänden seien ein relevantes Hemmnis bei der zügigen Umsetzung von Infrastrukturvorhaben, ist durch Fakten nicht haltbar. Die Zahlen aus dem Monitoring des Umweltbundesamtes, die auch in unserem [FactSheet](#) aufbereitet sind, sprechen eine klare Sprache:

- **Verbandsklagen sind statistisch marginal:** Mit durchschnittlich **weniger als 70 Fällen pro Jahr** (2021-2023) machen Umweltverbandsklagen **weniger als 0,1 %** aller Verfahren an den Verwaltungsgerichten aus. Von einer "Klageflut" kann keine Rede sein.
- **Verbandsklagen sind qualitativ hochwertig und adressieren Rechtsbrüche:** Die **Erfolgsquote von über 50 %** ist außergewöhnlich hoch. Sie belegt nicht etwa Klagefreudigkeit, sondern **reale Rechtsmängel in den behördlichen Verfahren**. Die Klage ist hier ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung.
- **Die "Willkür"-Kritik ist realitätsfern:** Wenn der Deutsche Bauernverband angesichts von durchschnittlich **2,3 Klagen pro Jahr** gegen Tierhaltungsanlagen (2021-2023) davon spricht, ‚der Willkür der Verbandsklagen ausgesetzt‘ zu sein, entbehrt dies jeder faktischen Grundlage.

Die Debatte über die Einschränkung von Klagerechten ist eine **Scheindebatte**. Sie lenkt von den wahren Problemen ab und schafft neue Unsicherheiten.

3 ZENTRALE SCHWACHPUNKTE: WARUM DIE NOVELLE DAS GEGEN-TEIL VON BESCHLEUNIGUNG BEWIRKT

Der Gesetzentwurf wird die Verfahren nicht beschleunigen, sondern durch neue Rechtsunsicherheiten verkomplizieren und verlängern.

- **Materielle Präklusion (§ 5 UmwRG-E): Rechtsunsicherheit mit Ansage** Die Regelung, dass Einwendungen im Gerichtsverfahren ausgeschlossen sind, wenn sie nicht bereits im Verwaltungsverfahren vorgebracht wurden, **kollidiert mit gefestigter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und der Idee der Aarhus-Konvention**. Der EuGH hat solche Präklusionsregeln bereits mehrfach als unzulässige Hürde für den Zugang zum Recht bewertet. Die Folge ist absehbar: Die Gerichte werden sich jahrelang mit der Frage der Europarechtskonformität dieser Norm beschäftigen müssen, anstatt in der Sache zu entscheiden. Das schafft neue Verzögerungen. Die Regel verstößt zudem gegen die Ziele der Aarhus-Konvention, die die Integration von Umweltbelangen in Verwaltungs- bzw. Gerichtsentscheidungen absichern will. Nur eine absichtsvolle Nicht-Teilnahme am Verwaltungsverfahren würde gegen die Idee der Konvention verstoßen.
- **Befristung der Anerkennung von Umweltvereinigungen: Mehr Bürokratie, kein Nutzen** Die geplante Befristung ist ein **reines Misstrauensvotum**. Sie schafft einen enormen, sinnlosen bürokratischen Aufwand – sowohl für die über 400 betroffenen Vereine als auch für das Umweltbundesamt, das regelmäßige Massenprüfungen durchführen müsste. Diese Regelung ist nicht nötig und nicht praktikabel. Bereits heute ist ein Widerruf der Anerkennung bei Wegfall der Voraussetzungen möglich. Hier wird Bürokratie auf- statt abgebaut.

- **Wegfall der aufschiebenden Wirkung: Irreversible Fakten statt präventivem Schutz** Diese Regelung hebt den präventiven Charakter der Verbandsklage aus. Sie erlaubt es, **irreversible Fakten zu schaffen, bevor die Rechtmäßigkeit eines Projekts geklärt ist**. Umwelt wird zerstört, während das Gerichtsverfahren noch läuft. Dies betrifft nicht nur den Bagger im Wald, sondern auch die **Luftqualität in unseren Städten**. Der Verweis auf den Eilrechtsschutz ist zynisch, da er die Verfahrenslast für die Gerichte und Verbände verdoppelt, anstatt sie zu senken. Die Regel schafft zudem Rechtsunsicherheit, da der Begriff der Infrastruktur nicht legal definiert ist und jeweils aufwendig ausgelegt werden müsste.

4 VERBANDSKLAGEN IN ÖKOLOGISCHEN KRISENZEITEN

Sieben von neun planetaren Grenzen überschreiten wir aktuell bereits. Mit jeder überschrittenen Grenze steigt das Risiko, dass wir das lebenserhaltende System auf der Erde grundlegend destabilisieren. Dies gilt nicht nur für den Klimawandel, sondern auch für die Veränderung in Süßwassersystemen, in der Landnutzung, und in biogeochemischen Kreisläufen sowie die Überladung mit neuartigen Stoffen und die Integrität der Biosphäre.

Starkes Umweltrecht kann und muss bei der Aufgabe der Erhaltung und Wiederherstellung der planetaren Grenzen helfen. Aber das Vollzugsdefizit im Umweltrecht ist sehr groß. Und unzureichend angewandte Gesetze sind ein stumpfes Schwert. Die Umweltverbandsklage unterstützt den Staat bei der Kontrolle seiner eigenen Gesetze.

5 DIE ROLLE DER ZIVILGESELLSCHAFT IM DEMOKRATISCHEN RECHTSSTAAT

Hinter den zum Teil kleinteiligen und technischen Debatten steht die grundsätzliche Frage, welche Rolle die organisierte Zivilgesellschaft in unserer Demokratie spielen soll.

1. **Die Verbandsklage als Wächterin des Rechtsstaats:** Der Umweltschutz ist in Artikel 20a des Grundgesetzes als Staatsziel verankert. Die Natur kann ihre Rechte jedoch nicht selbst einklagen. Der Gesetzgeber hat diese "anwaltliche" Funktion daher bewusst auf die Umweltverbände übertragen. Diese rechtsstaatliche Kontrolle von behördlichen Verfahren ist kein "Hemmnis", sondern eine **Errungenschaft und ein Qualitätsmerkmal unserer Demokratie**.
2. **Die Lehren der Geschichte: Die Aarhus-Konvention:** Es ist kein Zufall, dass die Aarhus-Konvention, die das Recht auf Information, Beteiligung und Rechtskontrolle in Umweltfragen fest schreibt, eine **direkte rechtsstaatliche Antwort auf die Erfahrungen mit staatlicher Intransparenz und Willkür in den ehemaligen Ostblockstaaten** ist. Sie wurde geschaffen, damit Bürgerinnen und Bürger staatliches Handeln überprüfen können. Diese Rechte nun in Deutschland wieder einzuschränken, ist ein historischer Rückschritt.
3. **Gegen die Kriminalisierung von Engagement:** Die Rhetorik von "NGO-Macht" oder "NGO-Räten" ist eine gezielte Diskreditierung zivilgesellschaftlichen Engagements. Der Staat hat ein vitales Eigeninteresse daran, dass seine eigenen Gesetze eingehalten werden. Die Zivilgesellschaft leistet hierzu einen unschätzbaren, oft ehrenamtlichen Beitrag. **Anstatt dieses Engagement zu beschneiden, sollte der Staat es als wertvolle Ressource für bessere und damit am Ende auch schnellere und rechtssichere Entscheidungen nutzen.**

6 KONSTRUKTIVER VORSCHLAG FÜR EINE WIRKSAME UND RECHTS-SICHERE BESCHLEUNIGUNG

Wir kritisieren den vorliegenden Gesetzesentwurf insbesondere, weil er seine eigenen Ziele verfehlt. Echte, nachhaltige Beschleunigung ist möglich. Sie gelingt durch **klare Zuständigkeiten, verbindliche Fristen, digitalisierte Verfahren sowie eine frühzeitige und transparente Beteiligung aller Betroffenen**.

Um dies im UmwRG zu erreichen, schlagen wir konkrete, praxiserprobte Lösungen vor:

1. **Einführung einer Generalklausel statt der Listenlösung (§ 1 UmwRG):** Eine Generalklausel, wie sie in vielen EU-Staaten unproblematischer Standard ist, würde die endlose und fehleranfällige Listenlösung beenden. Sie schafft sofortige Rechtsklarheit darüber, was beklagt werden kann, und würde die Gerichte von aufwendigen Zulässigkeitsdebatten entlasten. **Das beschleunigt Verfahren.**
2. **Faire und anreizstiftende Klagefristen (§ 6 UmwRG):** Die Klagebegründungsfrist sollte erst dann beginnen, wenn die Behörden die vollständigen Akten vorgelegt haben. Das schafft einen klaren Anreiz für die Verwaltung, zügig zu arbeiten und beschleunigt das Verfahren für alle.

7 FAZIT

Verabschieden Sie keinen juristischen Flickenteppich, der in wenigen Jahren vom EuGH einkassiert oder wegen neuer EU-Richtlinien schon wieder novelliert werden muss.

Verabschieden Sie ein stabiles, rechtssicheres und anwendungsfreundliches Gesetz.

Wir als Teil der Zivilgesellschaft haben bereits 2023 einen [ausgereiften, europa- und völkerrechtskonform Gesetzesentwurf vorgelegt, der diese Prinzipien umsetzt](#). Wir laden Sie ein, diese Expertise zu nutzen – für ein Gesetz, das wirklich beschleunigt, weil es auf Rechtsklarheit und Kooperation setzt, nicht auf Konfrontation und die Schwächung des Rechtsstaats.

GREEN LEGAL IMPACT GERMANY E.V.

Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) nutzt das Recht und den Rechtsstaat als Hebel für Umweltschutz und Menschenrechte. GLI stärkt zivilgesellschaftliche Akteure in Deutschland und weltweit, das Recht in diesem Sinne zu verstehen, anzuwenden, und zu verbessern. Zudem überzeugt GLI Politik und Öffentlichkeit von der Notwendigkeit eines starken Umweltrechts und einer starken Zivilgesellschaft.

Impressum

© GLI, März 2026

Herausgeber:

Green Legal Impact Germany e.V.
Oberlandstraße 26-35 | D-12099 Berlin
Tel. +49 30 235 97 79-60
post@greenlegal.eu | www.greenlegal.eu

Vorstand | Executive Board

Dr. Immo Graf | Marcel Keiffenheim | Tobias Ott | Lia Polotzek | Dr. Roda Verheyen

GLS Bank, Bochum
IBAN: DE16 4306 0967 1062 0836 00
BIC: GENODEM1GLS

V.i.S.d.P.: Henrike Lindemann

Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 38354 B.

Autorin:

Henrike Lindemann

Haftungsausschluss:

Die in diesem Text enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Interessensvertretung:

GLI ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer [R003270](#) eingetragen und betreibt Interessensvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.